Beglaubigte Ablichtung

35

Badminton Verein Achern

Satzung des Badminton-Verein 1981 e.V., 77855 Achern/Ortenau

§1 Der Verein führt den Namen

BADMINTON-VEREIN
ACHERN 1981 e.V.

Er ist in da Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR 220174 eingetragen und hat seinen Sitz in 77855 Achern. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Landesfachverband „Baden-Württembergischer Badminton-Verband" und des Badischen Sportbundes.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Sportart Badminton sowie Förderung der Jugend und des Amateursports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Badminton Verein Achern

§4 Mitgliedschaft

1. Folgende Arten von Mitgliedschaften gibt es:
    1. Aktive Mitglieder
    2. Jugendmitglieder
    3. Passive Mitglieder
    4. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzung an und ist verpflichtet sie zu beachten. Auf Wunsch wird die Satzung kostenlos ausgehändigt.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. bei Auflösung des Vereins.

§6 Austritt

Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er ist spätestens bis zum 31. Mai oder 30. November gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit Ablauf des Halbjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§7 Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
b. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.

c. wegen unehrenhafter Handlungen.
d. wegen Schädigung des Vereinsrufes in der Öffentlichkeit.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch mehrheitlichen Beschluss entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Beim Wechsel vom Jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für eine Funktion mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass die Mietgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Badminton Verein Achern

Es gilt der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden. Es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anders Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand unterstützt den ersten Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen festzulegen sowie Sonderkommisionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§11 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich – spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres – die Hauptversammlung ein. Die Mitglieder werden hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers oder seines Stellvertreters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Sonderleistungen
7. Bei geplanter Satzungsänderung deren wesentlichen Inhalt
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des §10.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor deren stattfinden schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit bewiesen und bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag angenommen und in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

40

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit, unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 Kassenprüfung

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht vom Vorstand, insbesondere vom Kassierer jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§15 Rechtsvertretung

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausübung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer

Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§16 Haftung

Der Verein, der Vorstand oder seine eventuellen Beauftragten haften in keiner Weise für Gefahren und Verluste, die sich aus dem Sportbetrieb oder dem Transport zum Sportbetrieb ergeben.

Badminton Verein Achern

§17 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

§18 Vereinsstrafen

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen und sonstigen Ordnungen des Deutschen und des Baden-Württembergischen Badminton-Verbandes verbindlich. Verstöße gegen dieselben, die für den Verein eine Geldstrafe nach sich ziehen und auf Vorsatz des Mitglieds beruhen, sind vom diesem persönlich zu tragen.

§19 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet sein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

Achern, den 04. März 2016

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart

Vorstehende Abschrift-Fotokopie
stimmt mit der Urschrift überein.
Mannheim, den 20. Juli 2016
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes

Schleerbäcker

Schleerbäcker
Justizhauptsekretärin

AMTSGERICHT MANNHEIM

AMTSGERICHT MANNHEIM